

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT230065-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, Oberrichterin
Dr. S. Janssen und Oberrichterin lic. iur. Ch. von Moos Würgler
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. F. Rieke

Urteil vom 14. Juni 2023

in Sachen

A. _____,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

B. _____,

Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin

vertreten durch C. _____ AG

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Winterthur vom 24. März 2023 (EB230084-K)

Erwägungen:

1. a) Mit Urteil vom 24. März 2023 erteilte das Bezirksgericht Winterthur (Vorinstanz) der Gesuchstellerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Zell-Turbenthal (Zahlungsbefehl vom 27. Januar 2023) – für Unterhaltsbeiträge gestützt auf ein Eheschutzurteil vom 9. November 2022 – definitive Rechtsöffnung für Fr. 45'763.-- nebst 5 % Zins seit 27. Januar 2023 sowie für Kosten und Entschädigung gemäss diesem Entscheid; im Mehrbetrag (Fr. 6'300.-- Kinderzulagen) wurde das Begehren abgewiesen (Urk. 8 = Urk. 15).

b) Am 15. Mai 2023 erhob der Gesuchsgegner fristgerecht (vgl. Urk. 11: Zustellung am 11. Mai 2023) Beschwerde und stellte die Beschwerdeanträge:

(Urk. 14 S. 2:)

- "1. Das Urteil vom 24. März 2023 sei abzuweisen
2. Unter gesetzlicher Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Gesuchstellerin."

(Urk. 14 S. 9:)

- "1. Die vorliegende Beschwerde sei anzuerkennen
2. Erteilung der aufschiebenden Wirkung bzgl. Pfändigungsankündigung vom 8. Mai 2023
3. Der vom Bezirksgericht mit Urteil vom 24. März 2023 gefällte Entscheid zur definitiven Rechtsöffnung für CHF 45'763.– sei zurückzuziehen / zu widerrufen / aufzuheben
4. Die Kosten des gesamten Verfahrens seien der Gesuchstellerin in Rechnung zu stellen ohne Kostenbeteiligung meinerseits. Begründung: Die Gesuchstellerin verfügt über genügend Eigenmittel / Vermögen.
5. Es sei anzuerkennen, dass gemäss *Artikel 81, SchKG* CHF 45'763.– ganz oder teilweise getilgt wurden. Hierfür können drei Tilgungen unabhängig voneinander herangezogen werden. Kommt das Gericht zum Schluss, die Beträge bei B1), B2) und B3) vorgebrachten Tilgungen weichen von meinen Berechnungen ab, so soll und darf eine Kombination aller Tilgungen, d.h. B1) Anteil / Überschuss aus willkürlicher Gütertrennung und B2) Vorschüsse aus Bezahlung der Wohnkosten bzw. B3) Nachzahlung Steuern 2020 kombiniert werden.
6. Die Betreuung sei gemäss *Artikel 85, SchKG*, aufzuheben"

c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-13). Da sich die Beschwerde sogleich als unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. a) Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist einzig das vorinstanzliche Urteil vom 24. März 2023 Anfechtungsobjekt, nicht dagegen Handlungen des Betreibungsamts. Soweit für eine Pfändungsankündigung aufschiebende Wirkung verlangt wird, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden.

b) Gleiches gilt für das Begehren um Aufhebung der Betreibung, denn das vorliegend zu beurteilende Rechtsöffnungsverfahren ist kein Verfahren gemäss Art. 85 SchKG; im vorliegenden Verfahren ist eine Aufhebung der Betreibung nicht Verfahrensgegenstand.

c) Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO); was im erstinstanzlichen Verfahren nicht rechtzeitig vorgetragen bzw. eingereicht wurde, kann im Beschwerdeverfahren über eine Rechtsöffnung nicht mehr nachgeholt werden. Entsprechend können die vom Gesuchsgegner mit seiner Beschwerde neu eingereichten Beweismittel (Urk. 17/1-14) für den vorliegenden Beschwerdeentscheid grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

3. a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren ist nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern es dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids im Lichte von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Die Beschwerde muss sich daher mit den entsprechenden Entscheidungsgründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen. Blosser pauschaler Verweisungen auf bei der Vorinstanz eingereichte Rechtsschriften oder eine blosser neuerliche Darstellung der Sach- und Rechtslage aus eigener Sicht genügen nicht. Was nicht rechtsgenügend beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand. Soweit eine Beanstandung vorgetragen wird, wendet die Beschwerdeinstanz das Recht von Amtes wegen an (Art. 57 ZPO); sie ist weder an die Argumente der Parteien noch an die Begründung des vorinstanzlichen Entscheids gebunden.

b) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, die Gesuchstellerin stütze sich auf das Eheschutzurteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 9. November 2022, mit welchem der Gesuchsgegner zur Zahlung von Kinderunterhaltsbeiträgen von insgesamt Fr. 64'674.-- zzgl. allfällige Kinderzulagen und persönlichen Unterhaltsbeiträgen von insgesamt Fr. 7'596.--, je für die Zeit vom 1. März 2022 bis 30. November 2022, verpflichtet worden sei. Dieses Urteil bilde einen definitiven Rechtsöffnungstitel. Die Gesuchstellerin verlange Rechtsöffnung für die genannten Beträge zuzüglich Fr. 6'300.-- Kinderzulagen, abzüglich eine Zahlung des Gesuchsgegners von Fr. 26'507.-- am 15. Dezember 2022, damit insgesamt Fr. 52'063.--. Hinsichtlich der Kinderzulagen seien im Urteil jedoch lediglich "allfällige Kinderzulagen" festgehalten worden und habe die Gesuchstellerin deren Bestand und Höhe nicht nachgewiesen, weshalb in diesem Umfang das Rechtsöffnungsbegehren abzuweisen sei (Urk. 15 S. 3-4). Der Gesuchsgegner habe Tilgung durch Verrechnung eingewandt, indem er die ausstehenden Unterhaltsbeiträge durch Zahlung verschiedenster Rechnungen getilgt habe. Aus der dazu eingereichten Aufstellung ergebe sich, dass die Beträge nicht an die Gesuchstellerin, sondern an Dritte überwiesen worden seien; aus dem Dispositiv des Eheschutzurteils ergebe sich jedoch keine Zulässigkeit der Verrechnung dieser Zahlungen. Eine Verrechnungsforderung müsste sodann durch eine Urkunde ausgewiesen sein, welche mindestens zu einer provisorischen Rechtsöffnung berechtigen würde. Soweit der Gesuchsgegner die von ihm bezahlten Rechnungen, Steuern und eine Forderung gegen die Gesuchstellerin mit der Unterhaltsforderung verrechnen wolle, würden die dazu eingereichten Unterlagen nicht die Qualität von provisorischen Rechtsöffnungstiteln aufweisen, weshalb die Verrechnungseinrede schon aus diesem Grund unbeachtlich bleiben müsse (Urk. 15 S. 4-6). Soweit der Gesuchsgegner schliesslich einwende, zur Zahlung der Unterhaltsbeiträge nicht imstande zu sein, vermöge dies den definitiven Rechtsöffnungstitel gemäss Art. 81 SchKG nicht zu entkräften. Dies werde vielmehr bei der Fortsetzung der Betreuung vom Betreibungsamt zu prüfen sein (Urk. 15 S. 6). Demnach sei das Rechtsöffnungsgesuch der Gesuchstellerin im Betrag von Fr. 45'763.-- nebst Zins gutzuheissen, im Mehrbetrag von Fr. 6'300.-- (Kinderzulagen) dagegen abzuweisen (Urk. 15 S. 6-7).

c) Der Gesuchsgegner wiederholt in seiner Beschwerde im Wesentlichen die bereits vor Vorinstanz erhobenen Tilgungseinreden. Vorab sei eine Tilgung aus Überschuss durch willkürliche Gütertrennung zu berücksichtigen, indem die Gesuchstellerin eigenmächtig Fr. 370'000.-- und damit gerundet Fr. 47'569.-- zu viel auf ihr eigenes Konto überwiesen habe (Urk. 14 S. 3-4). Weiter habe er Vorschüsse für Wohnkosten, Krankenkassenprämien etc. bezahlt; dafür sei ihm das Recht zur Tilgung im Eheschutzurteil eingeräumt worden (Urk. 14 S. 5-7). Und schliesslich habe er die Steuern 2020, d.h. vor Trennung und Gütertrennung bezahlt; die Hälfte der Gesuchstellerin sei zur Tilgung anzurechnen (Urk. 14 S. 7). Mit dem angefochtenen Rechtsöffnungsurteil werde er doppelt abgestraft und die Gesuchstellerin doppelt bevorteilt; dies sei keine Gleichberechtigung, sondern Benachteiligung und Diskreditierung in höchstem Masse (Urk. 14 S. 8).

d1) Den Beschwerdevorbringen des Gesuchsgegners sind die unbeanstandet gebliebenen Erwägungen der Vorinstanz entgegenzuhalten, wonach im Rechtsöffnungsverfahren für die Einrede der Tilgung durch Verrechnung (mit für die Gesuchstellerin bezahlten Rechnungen wie auch mit von dieser sich selber überwiesenen Beträgen) vom Schuldner Urkunden vorzulegen sind, welche mindestens die Qualität eines provisorischen Rechtsöffnungstitels aufweisen (Urk. 15 S. 5). Dass der Gesuchsgegner im vorinstanzlichen Verfahren entgegen den Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 15 S. 5-6) solche Urkunden – d.h. klare Schuldanererkennungen, welche von der Gesuchstellerin unterzeichnet wurden oder durch öffentliche Urkunden festgestellt sind (vgl. Art. 82 Abs. 1 SchKG) – eingereicht hätte, wird in der Beschwerde nicht geltend gemacht. Damit bleibt es dabei, dass solche nicht vorgelegen haben, weshalb die Einrede der Tilgung nicht berücksichtigt werden konnte.

d2) Das Vorbringen des Gesuchsgegners, im Eheschutzurteil des Bezirksgerichts Winterthur vom 9. November 2022 sei ihm das Recht zur Tilgung bzw. Verrechnung eingeräumt worden (Urk. 14 S. 5), ist zwar insoweit korrekt, als in jenem Urteil tatsächlich in den Erwägungen festgehalten ist, der Gesuchsgegner sei berechtigt zu erklären, bereits bezahlte Unterhaltsbeiträge vom (vorliegend betriebenen) Betrag für die rückständigen Unterhaltsbeiträge in Abzug zu bringen;

jedoch wurde sogleich auch erwogen, dass dies wegen der Vollstreckbarkeit nicht ins Dispositiv (Urteilsspruch) aufgenommen werde (Urk. 3/1 S. 65 Erw. 4.5.1.a), und eine Abzugsmöglichkeit ist denn auch effektiv nicht im Dispositiv enthalten (Urk. 3/1 S. 77-78). Es ist in der Tat unbefriedigend, dass das Eheschutzgericht nicht geprüft hat, inwieweit die rückständigen Unterhaltsbeiträge bereits durch entsprechende Zahlungen des Gesuchsgegners getilgt waren. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu beurteilen ist aber nicht das Urteil des Eheschutzgerichts, sondern dasjenige der Vorinstanz (zwar auch das Bezirksgericht Winterthur, aber als Rechtsöffnungsgericht). Dass im angefochtenen Urteil solche Zahlungen nicht berücksichtigt wurden, stellt keine unrichtige Rechtsanwendung dar, denn im Rechtsöffnungsverfahren kann lediglich das Dispositiv des zu vollstreckenden Entscheids berücksichtigt werden, soweit dieses klar ist, und im Dispositiv des zu vollstreckenden Eheschutzurteils ist keine Verrechnungsmöglichkeit vorgesehen (Urk. 3/1 S. 77-78). Damit setzt eine Tilgung durch Verrechnung das Vorliegen einer entsprechenden Schuldanerkennung voraus (provisorischer Rechtsöffnungstitel; vgl. oben Erwägung 3.d1).

e) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist (oben Erwägung 2).

4. a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 45'763.--. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 450.-- festzusetzen.

b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind gemäss dem Ausgang desselben dem unterliegenden Gesuchsgegner aufzuerlegen; für die Kostenaufgabe ist nicht relevant, ob eine der Parteien über mehr Vermögen verfügt als die andere (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

c) Der Gesuchsgegner hat zwar geltend gemacht, kein Geld zu haben, hat jedoch kein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gestellt (Urk. 14). Ein solches wäre allerdings ohnehin abzuweisen gewesen, denn der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege setzt neben der Mittellosigkeit auch voraus, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen

(Art. 117 lit. b ZPO); die Beschwerde ist jedoch als aussichtslos anzusehen (vgl. vorstehende Er wägungen).

d) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, der Gesuchstellerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 450.-- festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Gesuchsgegner auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchstellerin unter Beilage der Doppel von Urk. 14, 16 und 17/1-14, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 45'763.--.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.
Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 14. Juni 2023

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. F. Rieke

versandt am:
st